

Bickenbacher Rathauspost



Brut- und Setzzeit

Leinenzwang für Hunde vom 01. März bis 30. Juni

Satzung der Gemeinde Bickenbach über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Hundebesitzer aufgepasst:

Die Anleinplicht gilt in der Flur (Feld, Forst und Brache) im gesamten Gemarkungsgebiet der Gemeinde Bickenbach.

— Gemäß § 27 (2) Ziffer 3 HAG-BNatSchG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, Hunde während der Brut- und Setzzeit in den oben genannten Gebieten an der Leine zu führen.

Die Verpflichtung richtet sich an die Personen, die den Hund hält (Hundehalter) sowie an die Personen, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt (Hundeführer). Im Frühjahr erwacht die Natur zu neuen Leben. Viele heimische Tierarten erwarten jetzt und in den kommenden Wochen Nachwuchs und ziehen ihre Jungen am Boden oder in Bodennähe auf.

Freilaufende Hunde stellen in dieser Zeit eine große Gefahr für das Wild dar, insbesondere für tragende Muttertiere und ihren Nachwuchs, wie Rehkitze, Junghasen, Kaninchen sowie für Bodenbrüter wie Fasan, Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche und ihre Gehege.

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 (1), Ziffer 4 b HAG-BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit in dem oben genannten Bereich einen Hund oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt.

Die Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 30. Juni erhalten Sie beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung, oder Sie können die Satzung auf der Homepage der Gemeinde Bickenbach „www.bickenbach-bergstrasse.de“ nachlesen.

Der Gemeindevorstand
-Ordnungsamt-

